

Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 181 „Westlich Fehmarnstraße“



Auftraggeber:

B2K UND DN INGENIEURE GMBH

Schleiweg 10

24106 Kiel

Großharrie, 15.02.2023

Auftragnehmer und Bearbeitung:

bioplan

Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

Bioplan Hammerich, Hinsch & Partner,

Biologen & Geographen PartG

Dipl.-Biol. Detlef Hammerich

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

Tel. (Zentrale): 04394 - 9999 000

E-Mail (Zentrale): info@bioplan-partner.de

Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 181 „Westlich Fehmarnstraße“

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Vorhabenbeschreibung	3
2	Ergebnisse	6
3	Fazit und Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	9
4.	Literatur	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Grobe Abgrenzung des B-Plans Nr. 181 der Stadt Neumünster (Quelle: Bing Satellite, ©2022 TomTom, ©Vexcel Imaging)	4
Abbildung 2:	Planzeichnung Teil A, Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Neumünster (Stand 26.10.2022).....	5
Abbildung 3:	Überschlägige Gehölzbilanz im B-Plangebiet Nr. 181 (Grundlage: GOOGLE EARTH).....	8

Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme Bebauungsplan Nr. 181 „Westlich Fehmarnstraße“

1 Veranlassung und Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Neumünster verfolgt im Stadtteil Wittorf die Umnutzung der Flächen des ehemaligen Tennissportbetriebs im Bereich der *Fehmarnstraße* zum urbanen Kleinquartier.

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro **BIOPLAN** PARTG mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt, so dass die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte Eingang in weitere Detailplanungen und Abstimmungen finden können. Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgte eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials. Außerdem fand eine Datenabfrage beim Artkataster des LFU (WinArt-Datenbank Lanis S-H) statt. Darüber hinaus wurden die Standardwerke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen in Schleswig-Holstein ausgewertet. Auf diesen Grundlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Die festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte sollen im Anschluss an eine Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen erläutert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 181 (vgl. Abb. 2) weist eine Gesamtgröße von ca. 1,52 ha auf und liegt südwestlich des Kerngebietes von Neumünster, südlich und westlich der bestehenden Einzelhandels- und Gewerbebetriebe im Bereich der *Fehmarnstraße* und nordöstlich der Wohnbebauung *Helmoldstraße*. Der Geltungsbereich umfasst den ehemaligen Tennissportbetrieb im Bereich der „Fehmarnstraße“, der seit geraumer Zeit nahezu vollständig brach liegt. In der ehemaligen Sporthalle („STEFAN SCHNOOR ARENA“) fand partiell der Betrieb von Kleinsportveranstaltungen sowie eine gastronomische Nutzung („RESTAURANT MARIN“) bis zum 2022 erfolgten Abbruch statt.

In Folge des fortwährenden Ausbleibens von Betreibern, insbesondere der Sportnutzung, steht das gesamte Areal nun für eine städtebauliche Neuordnung und der damit verbundenen Nutzbarmachung einer innerörtlichen Brachfläche zur Verfügung. Das Plangebiet bietet durch die verkehrsgünstige Lage und der damit verbundenen Nähe zum Stadtzentrum von *Neumünster* sowie durch die infrastrukturelle Einbindung, das nötige Potenzial zur Ansiedelung zeitgemäßer Wohnformen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein vollständig integriertes Siedlungsgrundstück, welches sich in drei Bereiche unterteilt; eine (mittlerweile abgebrochene) Sporthalle, den Außenspielflächen einer ehem. Tennisplatznutzung sowie den zugehörigen Stellplatzanlagen. Alle drei Bereiche wiesen keine eigenen Gartenflächen auf. Allerdings waren der jeweiligen Nutzung entsprechend Hecken, Gebüsche und Pflanzbeete vorhanden (vgl. Abb. 1).

Umlaufend im südlichen und westlichen Randbereich sowie partiell entlang der *Fehmarnstraße* befinden sich Knick- und Gehölzstrukturen. Diese werden (ausgenommen dem Teilabschnitt entlang der Straße) als Gehölzanpflanzungen auch künftig erhalten, wobei sie aufgrund der Beeinträchtigung durch Bebauung und Grundstücksnutzung aus dem gesetzlichen Biotopstatus entlassen und entsprechend extern ausgeglichen werden.

Innerhalb der Fläche befinden sich teilweise Pappel- und Tannenreihen, welche aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Plangebietes künftig entfallen.

Bei der Ortsbegehung am 28.11.2022 war der Abbruch der ehemaligen Sporthalle sowie der übrigen Gebäude innerhalb des Plangebiets bereits durchgeführt worden und es dauerten die Gehölzrodungen an (s. Deckblattfoto).



Abbildung 1: Grobe Abgrenzung des B-Plans Nr. 181 der Stadt Neumünster (Quelle: Bing Satellite, ©2022 TomTom, ©Vexcel Imaging)

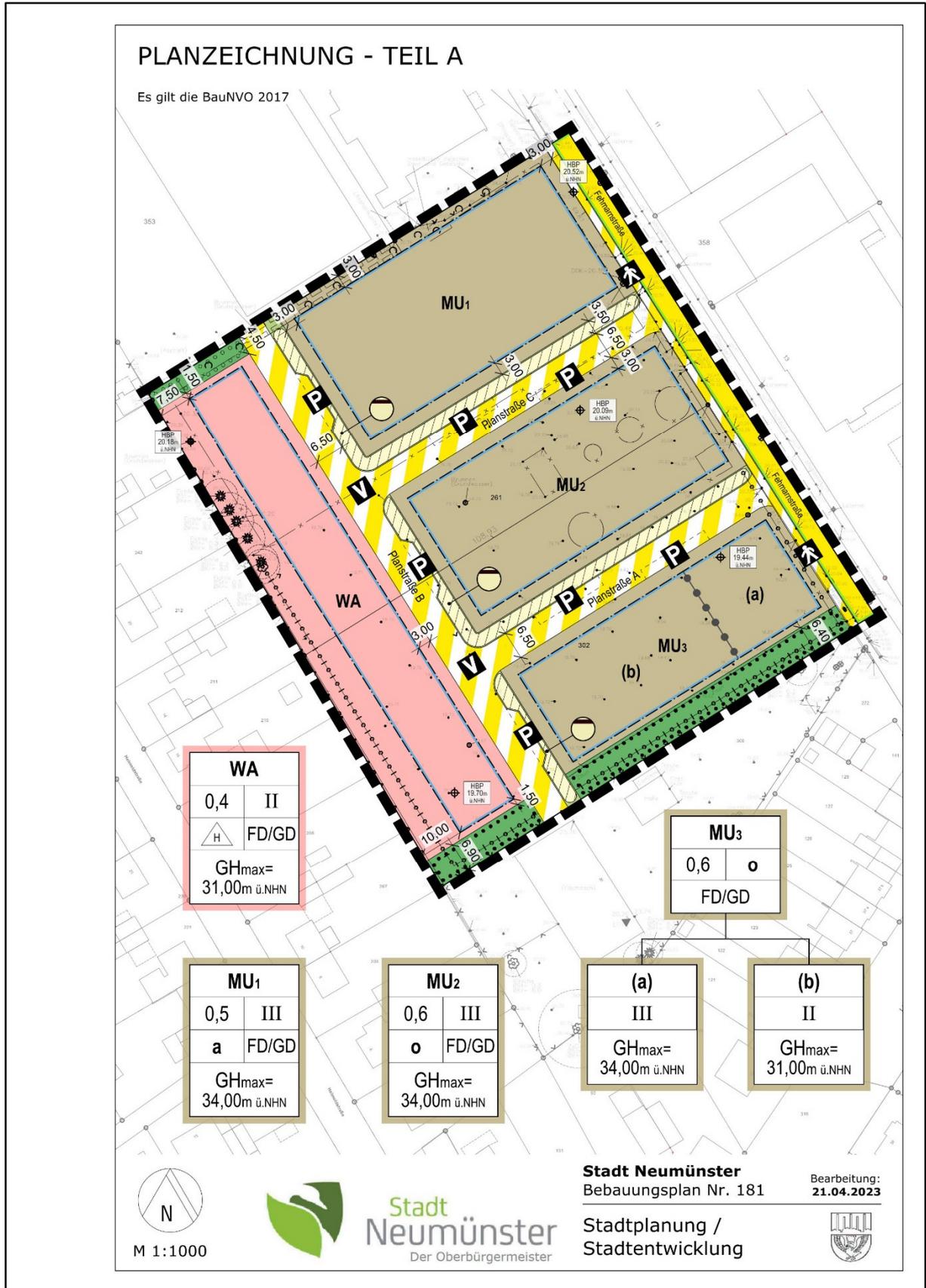


Abbildung 2: Planzeichnung Teil A, Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Neumünster (Stand 21.04.2023)

2 Ergebnisse

Das Grundstück stellte zu Beginn der Baufeldfreimachung eine innerstädtische Brachfläche mit hohem Gebäude und Rohbodenanteil (ehemalige Spielflächen) dar. Konstruktionsbedingt dürften die **Gebäude** für Fledermäuse und gebäudebewohnende Siedlungsvögel -wenn überhaupt- nur eine sehr eingeschränkte Lebensraumeignung besessen haben. So ist aus gutachterlicher Sicht weitgehend auszuschließen, dass sich darin größere Ansiedlungen koloniebrütender Vögel wie Mauersegler, Schwalben, Dohle oder Haussperling befunden haben dürften. Es wären allenfalls Einzelbruten von **Bachstelze, Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeise, Amsel** oder **Haussperling** zu erwarten gewesen. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung von Fledermäusen ist ebenfalls als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Es ist bestenfalls von einer Einzelquartiernutzung (Tages- und/oder Balzquartiere) der häufigsten Siedlungsfledermausarten wie **Braunes Langohr, Zwerg- oder Mückenfledermaus** auszugehen. Insofern ist der Abbruch der Gebäude zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 (1) S. BNatSchG grundsätzlich im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02., d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse durchzuführen (**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1**). Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist weder für die gebäudebrütenden Vögel noch für die potenziell betroffenen Einzelquartiere der Siedlungsfledermäuse vorzusehen. Die ggf. betroffenen Arten können auf zahlreich vorhandene vergleichbare Lebensraumressourcen im unmittelbaren Siedungsumfeld ausweichen.

Die verschiedenen Siedlungsgehölze des Planungsraum dürften von einer typischen Vogelgemeinschaft der Gartenstädte (vgl. FLADE 1994) besiedelt worden sein. Zu den Leitarten derartiger Lebensräume, die auch im B-Plangebiet vorgekommen sein könnten, zählen **Gartenrotschwanz, Girlitz, Türkentaube, Grauschnäpper** und **Birkenzeisig**. Daneben dürften zahlreiche weitere häufige und weitgehend anspruchslose Arten des Siedlungsraumes aufgetreten sein wie **Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Gelbspötter, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Schwanzmeise, Sumpf-, Blau- und Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Elster, Buch- und Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling und Dompfaff**.

Die älteren Nadelgehölze könnte zusätzlich Lebensraum für **Misteldrossel, Wintergoldhähnchen, Eichelhäher** und **Tannenmeise** geboten haben.

Insgesamt dürfte der Planungsraum damit von einer arten- und individuenreichen aber wenig anspruchsvollen Brutvogelgemeinschaft besiedelt worden sein.

Ein Vorkommen der **Haselmaus** wird im innerstädtischen Siedlungsraum von Neumünster und damit auch im Vorhabengebiet aktuell ausgeschlossen. Mögliche Vorkommen dürften sich auf den westlichen Siedlungsrand in der Nähe zur A7 beschränken.

Nach Sichtung der Luftbilder und der verbliebenen Gehölze zum Zeitpunkt der Gebietsbesichtigung dürften die Bäume im B-Plangebiet aufgrund der unzureichenden Mächtigkeit **keine Eignung als Fledermauswinterquartier** besessen haben. Sollten in den Bäumen Baumhöhlen oder größere Spalten vorhanden gewesen sein, dürften sie allenfalls eine potenzielle Eignung für eine Wochenstubennutzung von Zwerg- und Mückenfledermaus oder dem Braunen Langohr besessen haben. Mit Ausnahme einer gelegentlichen Tages- oder Balzquartiernutzung wird eine Großquartiernutzung in den (überplanten) Bäumen des B-Plangebietes jedoch für ausgesprochen unwahrscheinlich gehalten.

Grundsätzlich sind zur Vermeidung des Zugriffsverbots nach § 44 (1) S. 1 (Tötungsverbot) alle Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. und alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr in Brusthöhe zum Schutz von Fledermäusen in der Zeit vom 01.12. bis 28./29.02. durchzuführen (**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1**).

Die Gehölze im B-Plangebiet stellen regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten der o.g. Vögel der Gilde der Gehölzbrüter dar. Im Gegensatz zu den Gebäudebrütern können diese infolge des relativ umfangreichen Gehölzverlustes nicht ohne Weiteres auf andere Lebensräume in der Nachbarschaft ausweichen, da diese in der Regel bereits von anderen Artgenossen besetzt sein dürften.

Dieser Lebensraumverlust ist aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich im Verhältnis von 1:1 (durchschnittliche Qualität der betroffenen Lebensstätten und relativ schnelle Wiederherstellbarkeit) auszugleichen. Da keine besonders anspruchsvollen oder gefährdeten Arten betroffen sind, kann dieser Ausgleich mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nach Beseitigung der eigentlichen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang (im gleichen Naturraum) umgesetzt werden.

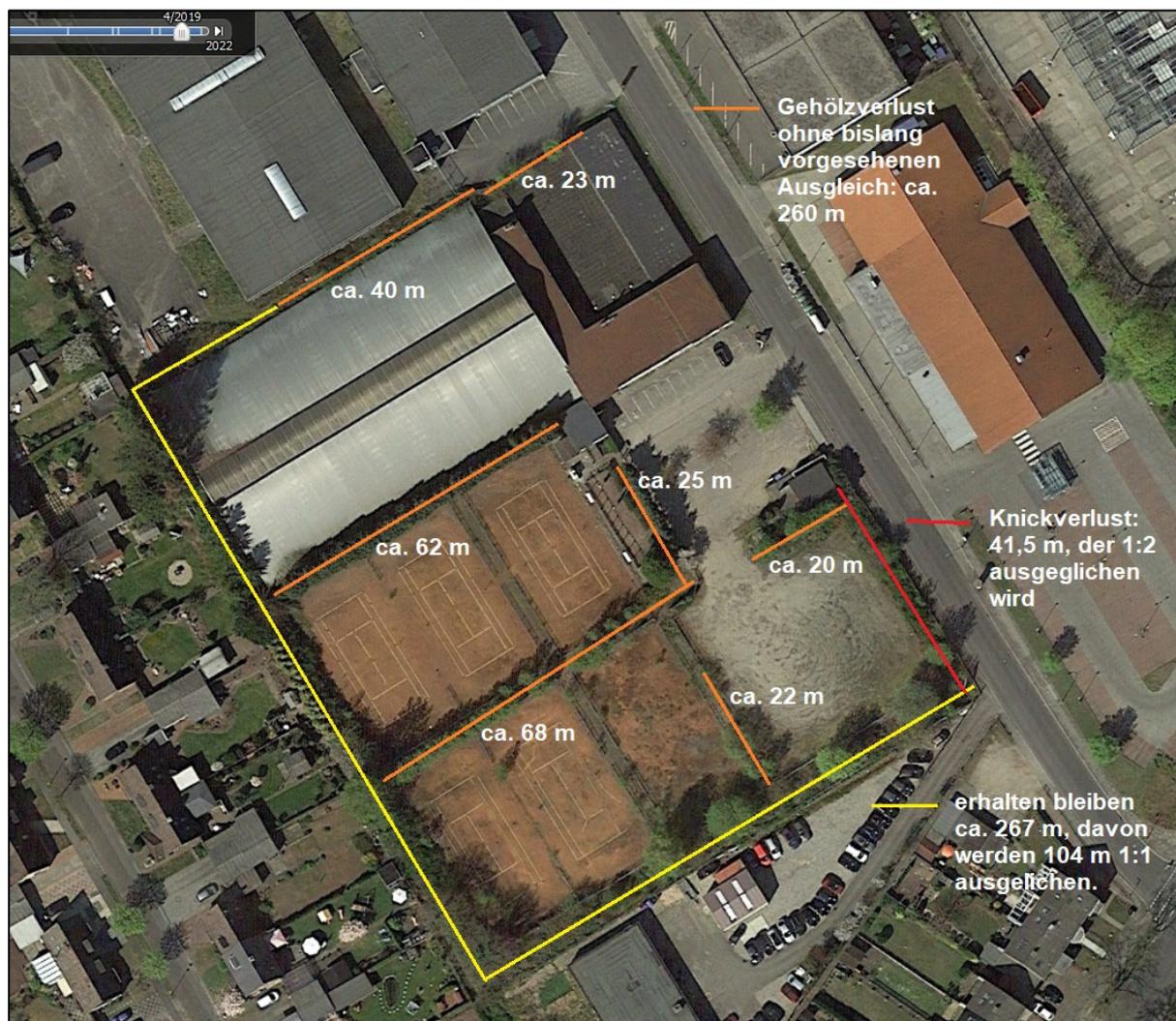


Abbildung 3: Überschlägige Gehölzbilanz im B-Plangebiet Nr. 181 (Grundlage: GOOGLE EARTH)

Nach einer überschlägigen Abschätzung (vgl. Abb. 3) ist von der folgenden Gehölzbilanz auszugehen:

- Erhalten bleiben oder neu angelegt werden gem. B-Planentwurf umlaufend ca. 267 m Gehölze. Bei 104 m dieser erhaltenen Gehölze handelt es sich um einen entwidmeten Knick, der 1:1 ausgeglichen wird. Die Eignung als Brutvogellebensraum wird sich im Anschluss an die Umsetzung der Planungen dabei nicht wesentlich vom Ausgangszustand unterscheiden. Es kann daher vorausgesetzt werden, dass dieser Knick und die übrigen linearen Bestandsgehölze ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die lokale Brutvogelgemeinschaft der Gilde der Gehölzbrüter behalten werden.
- Verloren gehen 41,5 m Knick an der *Fehmarnstraße*, der 1:2 ausgeglichen wird. Es wird also insgesamt ein Knickausgleich in Höhe von 187 m ($104 \text{ m} + 2 \times 41,5 \text{ m}$) erforderlich. Diese 187 m können für den artenschutzrechtlichen Ausgleich voll angerechnet

werden. Für den Verlust von 41,5 m Knick ist lediglich ein artenschutzrechtlicher Ausgleich von 1:1 erforderlich. Also von 41,5 m.

- Verloren gehen außer dem Knick an der *Fehmarnstraße* aber auch rd. 260 m lineare Gehölze, die kein Knick sind, aber trotzdem betroffene Fortpflanzungs- und Lebensstätten für die lokale Brutvogelgemeinschaft darstellen (s. Abb. 3). Dieser Verlust ist ebenfalls aus artenschutzrechtlicher Sicht im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Es besteht also ein Ausgleichserfordernis aus dem Artenschutz von $260\text{ m} + 41,5\text{ m} = \mathbf{301,5\text{ m}}$. Allerdings soll das rd. 63 m lange Lineargehölz (orange Line) auf der nordwestlichen Grenze zur KNUDSEN bleibt erhalten. Dieses ist so mit der LEBENSHILFE (Bauherr oberes Baufeld) abgestimmt. Für den Fall, dass dieses Abstimmungsergebnis Vertrag mit aufgenommen wird, kann der Erhalt dieser Struktur dauerhaft sichergestellt werden, so dass sich der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf in diesem Fall um 63 m auf **238,5 m** verringern würde.
- Als Knickausgleich vorgesehen sind somit bislang 187 m. Die Differenz zum artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernis beträgt damit $301,5\text{ m} - 187\text{ m} = \mathbf{114,5\text{ m}}$ bzw. **51,5 m, sofern der Erhalt des 63 m langen Grenzgehölzes zu KNUTZEN in den Städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen wird**. Das wäre der überschlägige zusätzliche **Ausgleichsbedarf an linearen Gehölzen für den Artenschutz!**

Es ist in den Planunterlagen festzuhalten, dass es sich bei der vorgesehenen Knickneuanlage in der Größenordnung von 187 m Länge nicht nur um einen Biotopausgleich, sondern auch um eine **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA 1 (Gehölzneuanlage für die Gilde der Gehölzbrüter in der Größenordnung von rd. 301,5 m bzw. 238,5 m (s.o.))** handelt.

3 Fazit und Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Das B-Plangebiet stellt einen Ausschnitt eines typischen Siedlungsbiotops dar. Die dort potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten sind als weit verbreitet, häufig und weitgehend anspruchslos zu charakterisieren und setzen sich aus verschiedenen europäischen Vogelarten und einigen Fledermausarten (Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr) zusammen. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im Folgenden genannt werden:

- a. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 (Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse):** Alle Rodungsarbeiten, Gehölzbeseitigungen und weiteren Baufeldfreimachungen sind generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum

zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zulässig. Alle Fällungen von Laubbäumen mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr sowie alle Gebäuderückbauten sind in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse im Untersuchungsgebiet mehr aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

- b. **Nicht vorgezogene Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 (Gehölzausgleich für die Gilde der Gehölzbrüter):** Zum Ausgleich für die überplanten Fortpflanzungs- und Ruhstätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter ist der Verlust von linearen Siedlungsgehölzen in der Größenordnung von rd. 301,5 m bzw. 238,5 m Länge orts- und zeitnah im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Der Ausgleich kann z.T. multifunktional mit dem Biotopausgleich für die Knicks (187 m) umgesetzt werden, wobei darauf zu achten ist, dass der Ausgleich funktionsgleich erfolgt, d.h. für den Verlust von linearen Siedlungsgehölzen müssen auch wieder vergleichbare Gehölzstrukturen angelegt werden. Es verbleiben dann noch 114,5 m bzw. 51,5 m (sofern der Erhalt des 63 m langen Grenzgehölzes zu KNUTZEN in den Städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen wird), für die ein zusätzlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich wird.

Bei Einhaltung der o.g. genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen nach gutachterlicher Einschätzung der geplanten B-Planumsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG entgegen.

4. Literatur

FLADE, M. (1994): DIE Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands. -IHW-Verlag. Eching. 879 S.